

Gemeinde Zell



Reglement über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung (Naturschutzreglement)

vom 18. Juni 2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
Artikel 1	Zweck	3
2	SCHUTZOBJEKTE	3
Artikel 2	Schutzobjekte	3
3	SCHUTZZONEN	3
Artikel 3	Gliederung der Schutzzonen	3
4	SCHUTZZIELE	4
Artikel 4	Grundsatz	4
Artikel 5	Zone I, IR Naturschutzzone	4
Artikel 6	Zonen II, Naturschutzumgebungszonen	4
Artikel 7	Zone IV, Waldschutzzone	4
Artikel 8	Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen inkl. Krautsaum	4
Artikel 9	Landschaftsprägende Einzelbäume	4
5	SCHUTZANORDNUNGEN	4
Artikel 10	Grundsatz	4
Artikel 11	Zusätzliche Schutzanordnungen in der Naturschutzzone I	5
Artikel 12	Schutzanordnungen in der Naturschutzumgebungszone II	5
Artikel 13	Schutzanordnungen in der Waldschutzzone IV	5
Artikel 14	Schutzanordnungen für Hecken, Feldgehölze und Bachuferbestockungen inkl. Krautsaum	6
Artikel 15	Schutzanordnung für landschaftsprägende Einzelbäume	6
Artikel 16	Weitere Schutzmassnahmen	6
6	UNTERHALT UND PFLEGE	6
Artikel 17	Grundsatz	6
Artikel 18	Feuchtgebiete, Naturschutzzone I	7
Artikel 19	Trockenstandorte, Naturschutzzone I	7
Artikel 20	Naturschutzumgebungszone II	7
Artikel 21	Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen	7
Artikel 22	Waldschutzzone	7
7	ORGANISATION	7
Artikel 23	Verantwortlichkeiten	7
Artikel 24	Abgeltung von Leistungen	8
Artikel 25	Ausnahmeregelung	8
8	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Artikel 26	Strafbestimmungen	8
Artikel 27	Inkrafttreten	8
Artikel 28	Rechtsmittel	8
Artikel 29	Publikation	8
9	ANHANG	10
A.	Liste der Schutzobjekte	10
	Feuchtgebiete	10
	Trockenstandorte	10
	Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen mit ihrem Krautsaum	11
	Einzelbäume	11
	Waldschutzgebiete	11

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §203 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlässt der Gemeinderat das folgende Reglement über den Schutz und die Pflege der Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung (Naturschutzreglement).

1 ALLGEMEINES

Artikel 1 Zweck

Die Schutz- und Pflegemassnahmen dieses Reglements bezwecken die langfristige Erhaltung der biologisch wertvollen Gebiete und Objekte als Beitrag zur Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen und zur Erhaltung unserer einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Gleichzeitig sollen damit das heimatliche Landschaftsbild und die dazugehörige traditionelle Bewirtschaftung erhalten und gefördert werden.

2 SCHUTZOBJEKTE

Artikel 2 Schutzobjekte

¹ Für die Beschreibung und Bewertung des Objekts ist das kommunale Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte vom 18. Juni 2026 massgebend, für die Lage und Abgrenzung der Objekte der zu diesem Inventar gehörende Übersichtsplan im Massstab 1:5'000 sowie die einzelnen Objektblätter.

² Dieses Inventar steht bei der Gemeindeverwaltung jedermann zur Einsicht offen.

³ Die Schutzobjekte werden in folgende Typen gegliedert:

- Feuchtgebiete
- Trockenstandorte
- Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen mit ihrem Krautsaum
- Landschaftsprägende Einzelbäume
- Waldschutzgebiete

Die Schutzobjekte sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgelistet.

3 SCHUTZZONEN

Artikel 3 Gliederung der Schutzzonen

¹ Die flächigen Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I, IR	Naturschutzzone
Zone II	Naturschutzumgebungszone
Zone IV	Waldschutzzone

² Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen werden wie folgt gegliedert:

- Bestockte Flächen
- Krautsaum

³ Unter Schutz gestellt Einzelbäume sind im Inventar als Punkte erfasst und keiner speziellen Zone zugeordnet.

⁴ Die Abgrenzung der Schutzzonen innerhalb der Objekte ist auf den Objektblättern des Inventars und den Plänen zu den Bewirtschaftungsverträgen ersichtlich.

4 SCHUTZZIELE

Artikel 4 Grundsatz

¹ Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung und die Förderung der Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie der Erhalt wichtiger Bestandteile der Landschaft als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

² Darunter fallen insbesondere Riedwiesen, Moore, Magerwiesen, Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen sowie landschaftsprägende Einzelbäume.

Artikel 5 Zone I, IR Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften und dem Schutz der Landschaft.

Artikel 6 Zonen II, Naturschutzumgebungszonen

Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Artikel 7 Zone IV, Waldschutzzone

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung und Schaffung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauter, busch- und artenreicher Waldränder. Angrenzend an Feuchtgebiete und Trockenstandorte vervollständigen und verbinden sie grössere zusammenhängende Lebensräume.

Artikel 8 Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen inkl. Krautsaum

¹ Die bestockte Fläche dient der Erhaltung der Gehölzbestände (Sträucher und Bäume) als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie dem Schutz der Landschaft.

² Der Krautsaum dient der Sicherung der bestockten Fläche vor unerwünschten und schädigenden Einflüssen und Einwirkungen, dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der bestockten Fläche.

Artikel 9 Landschaftsprägende Einzelbäume

Markante Einzelbäume und Baumgruppen sollen als belebende Elemente der Landschaft und des Siedlungsraumes erhalten bleiben.

5 SCHUTZANORDNUNGEN

Artikel 10 Grundsatz

In den Schutzobjekten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche die das Landschaftsbild stören.

Artikel 11 Zusätzliche Schutzanordnungen in der Naturschutzzone I

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen
- Weidenlassen ohne Bewilligung
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln standortfremder Tiere und Pflanzen
- die Duldung invasiver Neophyten gemäss aktueller schwarzer Liste
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören wild wachsender Pflanzen und Pilze
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören wildlebender Tiere, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang), ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd
- das Entleeren der Weiher in der Zeit vom 20. Februar bis 1. Oktober
- das Befahren der Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben

Artikel 12 Schutzanordnungen in der Naturschutzumgebungszone II

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln standortfremder Tiere und Pflanzen
- die Duldung invasiver Neophyten gemäss aktueller schwarzer Liste
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören wild wachsender Pflanzen und Pilze
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören wildlebender Tiere, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen

Artikel 13 Schutzanordnungen in der Waldschutzzone IV

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen

- das Ansiedeln standortfremder Tiere und Pflanzen
- die Duldung invasiver Neophyten gemäss aktueller schwarzer Liste
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören wild wachsender Pflanzen und Pilze
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören wildlebender Tiere, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anfachen von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen

Artikel 14 Schutzanordnungen für Hecken, Feldgehölze und Bachuferbestockungen inkl. Krautsaum

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen
- Weidenlassen ohne Bewilligung
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln standortfremder Tiere und Pflanzen
- die Duldung invasiver Neophyten gemäss aktueller schwarzer Liste
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören wild wachsender Pflanzen und Pilze
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören wildlebender Tiere, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei

Artikel 15 Schutzanordnung für landschaftsprägende Einzelbäume

Für die Beseitigung dieser Bäume und Baumgruppen aus zwingenden Gründen (Krankheit, Überalterung, Bebauung, Sicherheit etc.) ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig. Diese ist mit Vorschriften für eine gleichwertige Ersatzpflanzung zu verbinden.

Insbesondere sind verboten:

- Massnahmen aller Art, welche die unter Schutz stehenden Bäume und Sträucher hinsichtlich ihrer Gesamtentwicklung negativ beeinträchtigen, wie Schädigungen die zum Absterben führen können.

Artikel 16 Weitere Schutzmassnahmen

¹ Die für die Umwelt zuständige Kommission kann für Gebiete und Objekte zum Zweck einer traditionellen und naturschutzgerechten Bewirtschaftung mit Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern entsprechende Bewirtschaftungsverträge abschliessen.

² Der Schutz von Obstbäumgärten sind grundsätzlich durch das Vernetzungsprojekt und/oder Landschaftsqualität geschützt.

6 UNTERHALT UND PFLEGE

Artikel 17 Grundsatz

Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzobjekte fachgerecht zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten, welches im Inventar (Objektblätter) dokumentiert ist. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Art. 11 - 15 ausgenommen. Sie werden - soweit notwendig - in einem Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

Artikel 18 Feuchtgebiete, Naturschutzzone I

¹ Feuchtgebiete sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März des Folgejahres abzuführen. Abweichende Regelungen, wie Frührschnitte zur Bekämpfung von Neophyten oder Schilf etc., werden in Bewirtschaftungsverträgen festgelegt.

² Die Pflege von Regenerationszonen IR wird in Bewirtschaftungsverträge festgelegt.

Artikel 19 Trockenstandorte, Naturschutzzone I

¹ Trockenstandorte sind ein bis zwei Mal ab 15. Juni zu mähen. Das Schnittgut ist abzuführen. Eine Vorverlegung des ersten Schnittes kann im Rahmen des Vernetzungsprojektes (VP) vereinbart werden. Die im Bewirtschaftungsvertrag vereinbarte Anzahl Schnitte ist verbindlich. Die Zulässigkeit von Herbstweide wird im Bewirtschaftungsvertrag geregelt.

² Die Pflege von Regenerationszonen IR wird im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

Artikel 20 Naturschutzumgebungszone II

Schnittzeitpunkte und Anzahl Schnitte pro Jahr sowie die allfällige Erlaubnis für Düngung werden in einem Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

Artikel 21 Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen

Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen. Der Krautsaum darf höchstens 1x pro Jahr ab dem 15. Juni gemäht werden. Das Schnittgut ist abzuführen. Unterhalt und abweichende Regelungen werden in einem Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

Artikel 22 Waldschutzzone

Die Waldschutzzone ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Grundsätzlich ist dabei die Naturverjüngung zu fördern. Für notwendige Neuanpflanzungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.

7 ORGANISATION**Artikel 23 Verantwortlichkeiten**

¹ Die Oberaufsicht über die Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe delegieren.

² Für die Bearbeitung der Naturschutzangelegenheiten setzt der Gemeinderat die für die Umwelt zuständige Kommission unter der Leitung des verantwortlichen Gemeinderates ein. Deren Kompetenzen und Aufgaben werden separat geregelt.

³ Die Ausführung der Pflege- und Unterhaltsmassnahmen ist grundsätzlich Sache des Bewirtschafters bzw. der Bewirtschafterin. Grundeigentümer/innen sind verpflichtet, allfällige Bewirtschafter/innen über die Schutzanordnungen zu orientieren. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht das Schutzobjekt zu unterhalten, so ist dessen Unterhalt durch die Gemeinde zu übernehmen, was vom Grundeigentümer bzw. der Grundeigentümerin zu dulden ist.

Artikel 24 Abgeltung von Leistungen

¹ Grundeigentümer/innen bzw. Bewirtschafter/innen haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 des Bundesgesetzes über Natur- und Heimatschutz (NHG) Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

² Die Höhe der Beiträge ist im Einzelfall zu regeln und wird für jährlich wiederkehrende Pflegemassnahmen in einem Bewirtschaftungsvertrag festgelegt.

³ Wird die Bewirtschaftung entgegen dem Pflegeplan ausgeführt, sind Beitragskürzungen möglich.

⁴ Die Entschädigungen werden in einem separaten Beitragsreglement festgelegt.

Artikel 25 Ausnahmeregelung

¹ Wenn besondere Verhältnisse, wie ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen und nach Anhörung der für die Umwelt zuständigen Kommission Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements gestatten.

² So kann der Gemeinderat unter besonderen Umständen die teilweise oder gänzliche Aufhebung eines Schutzobjektes bei gleichzeitiger Ersatzvornahme bewilligen. Der Realersatz muss grundsätzlich so erfolgen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist qualitativ und quantitativ gleichwertige Objekte entstehen.

8 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 26 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden im Sinne von § 340 Planungs- und Baugesetz (PBG) geahndet. Ohne Rücksicht auf Strafverfahren und Bestrafung ist gemäss § 341 PBG der frühere Zustand auf Kosten des Zuwiderhandelnden wiederherzustellen oder, wenn dies nicht möglich ist, eine Ersatzleistung zu erbringen.

Artikel 27 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2027 in Kraft. Es ersetzt mit seinem Inkrafttreten die «Verordnung über den Schutz und die Pflege von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung» vom 18. Juni 2015.

Artikel 28 Rechtsmittel

Gegen dieses Reglement kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Artikel 29 Publikation

Das Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Zell veröffentlicht.

Zell, 8486 Rikon, 18. Juni 2026 (GRB Nr. 2026-144)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin

9 ANHANG

A. LISTE DER SCHUTZOBJEKTE

Feuchtgebiete

- F01 Unterrikon, Kanalstück mit Hecke
- F04 Burgweid, Riedtälchen
- F05 Gruebentobel
- F06 Zell, westlich Wingerten, Hangried und Trockenrasen
- F08 Oberlangenhard, Stücklimoosbach mit Stauweiher
- F10 Hornwiden, Riedwiese
- F11 Schooren, Riedwiesen Hand
- F15 Oberlangenhard, Quellried Hueb
- F17 Garten, Hangried
- F18 Rämismühle, Hangried Seefeld
- F20 Langenhard, Üsseri Weid

Trockenstandorte

- T03 Kollbrunn, Himmelswegli
- T04 Kollbrunn, Schlosshalden
- T05 Kollbrunn, Bürgen
- T07 Garten
- T08 Trockenwiese Stücklimoos
- T10 Hinterrikon, Tobelhof
- T11 Langenhard, Burgweis
- T13 Rämismühle
- T16 Zell, Schalmen
- T17 Zell, nördlich Schalmen
- T18 Zell, westlich Wingerten
- T19 Zell, Zellerhalden
- T20 Zell, Hinteres Königstal
- T23 Schlosshalden, Ruine Liebenberg
- T24 Rikon, Schwändiberg
- T26 Burgweid / Burghalden
- T27 Tösstalstrasse, bei Heimstätte Rämismühle
- T28 Hinterbuech
- T29 Waldwiese Üsseri Weid
- T30 Waldwiese Rutzentobel
- T31 Waldwiese Koppenholz
- T32 Steinhäldeli
- T33 Oberwald
- T34 Waldwiese Rutzentobel (ehemals F21)
- T35 Rikon, Hang hinter Schulhaus Hirsgarten

Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen mit ihrem Krautsaum

- H01 Kollbrunn, Kanallauf in der Tösswies
- H02 Kollbrunn, Auen
- H03 Kollbrunn, Mülönen
- H04 Rikon, Arlets
- H06 Zell, Ifang
- H07 Oberlangenhard, Zelgli
- H09 Lettenberg
- H10 Schor
- H11 Unterzelg
- H12 Restaurant Obstgarten
- H13 Hofacher Unterlangenhard
- H14 Kollbrunn, Steinhäldeli (Ersatz für Linde E10)

Einzelbäume

- E04 Kollbrunn, Dorfstrasse 4
- E05 Kollbrunn, Dorfstrasse 3
- E06 Kollbrunn, reformierte Kirche
- E09 Kollbrunn, Bolstern
- E13 Kollbrunn, Au
- E14 Kollbrunn, Au
- E15 Kollbrunn, Mülönen
- E16 Rikon, Arlets
- E18 Rikon, Herrenhaus Firma Kuhn
- E19 Hinter Rikon, Tössdamm
- E21 Langenhard, Burgweidstrasse
- E22 Oberlangenhard, Türliacher
- E25 Zell, Ifang
- E26 Unterlangenhard, Schottler
- E29 Rämismühle, alte Tössstalstrasse
- E32 Oberlangenhard, Hinterdorfstrasse 2
- E33 Oberlangenhard, Hinterdorfstrasse 1
- E35 Engelburg
- E36 Bützi
- E37 Burgweid
- E38 Schooren
- E39 Oberlangenhard, Gartenstrasse 2
- E40 Oberlangenhard, Gartenstrasse 10

Waldschutzgebiete

- V04 Zell, Chräbsenbachtobel, Südwesthang